

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck</b>
--

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck

### § 1 Standplätze

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt für die Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten Standplätze zur Verfügung.

### § 2 Gebühren und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Stadt gemäß § 4 der Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck einen Standplatz zugewiesen hat.

### § 3 Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Verkaufsplätze werden Benutzungsgebühren erhoben:  
Sie betragen

für den **Wochenmarkt**:

**a) Tagesstandgebühr**

bis 6 m Frontlänge	12,70 €
jeder weitere angefangene Meter	1,80 €

**b) Monatsstandgebühr**

bis 6 m Frontlänge	50,00 €
jeder weitere angefangene Meter	7,30 €

**c) Jahresstandgebühr**

bis 6 m Frontlänge	467,50 €
jeder weitere angefangene Meter	68,50 €

für den **Jahrmarkt**:

d)

pro angefangenen lfd. Meter Frontlänge, soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 €
Mindestgebühr jedoch	25,00 €

e)

Standplätze zur Herstellung und den Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle je angefangenen lfd. Meter Frontlänge	20,00 €
---	---------

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- 2) Die Marktgebühr für den Wochen- und Jahrmarkt wird zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides über die Zuweisung fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 11.04.1985, zuletzt geändert am 15.12.2009 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 20.12.2017  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Raff  
Oberbürgermeister

